

Tiroler Heizungs- und Klimaanlagendatenbank

Einbettung in Energie- und Klimastrategie



Gesamtkontext

- Teil der Energie- und Klimastrategie Tirol 2050 energieautonom
- Umsetzung der EU Energy Performance of Buildings Directive (EPBD)
- Verknüpfung mit Energieausweis, Sanierungsfahrplan und Förderwesen



Beitrag der Heizungsdatenbank

- Grundlage für Monitoring des Wärmesektors
- Datenbasis für künftige politische und fördertechnische Entscheidungen
- Unterstützung bei der Dekarbonisierung des Gebäudebereichs

Zielbild

Effiziente, klimafreundliche und zukunftssichere Wärmeversorgung in Tirol – auf Basis von Daten, Fachwissen und Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Tiroler Heizungs- und Klimaanlage- datenbank: Hintergrund und Nutzen



Rechtliche Grundlage

- Verpflichtung gemäß TGHKG 2013
- Umsetzung von Vorgaben aus der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD)
- Aufbau eines einheitlichen landesweiten Registers aller Heizungsanlagen in Tirol

Ziele der Datenbank

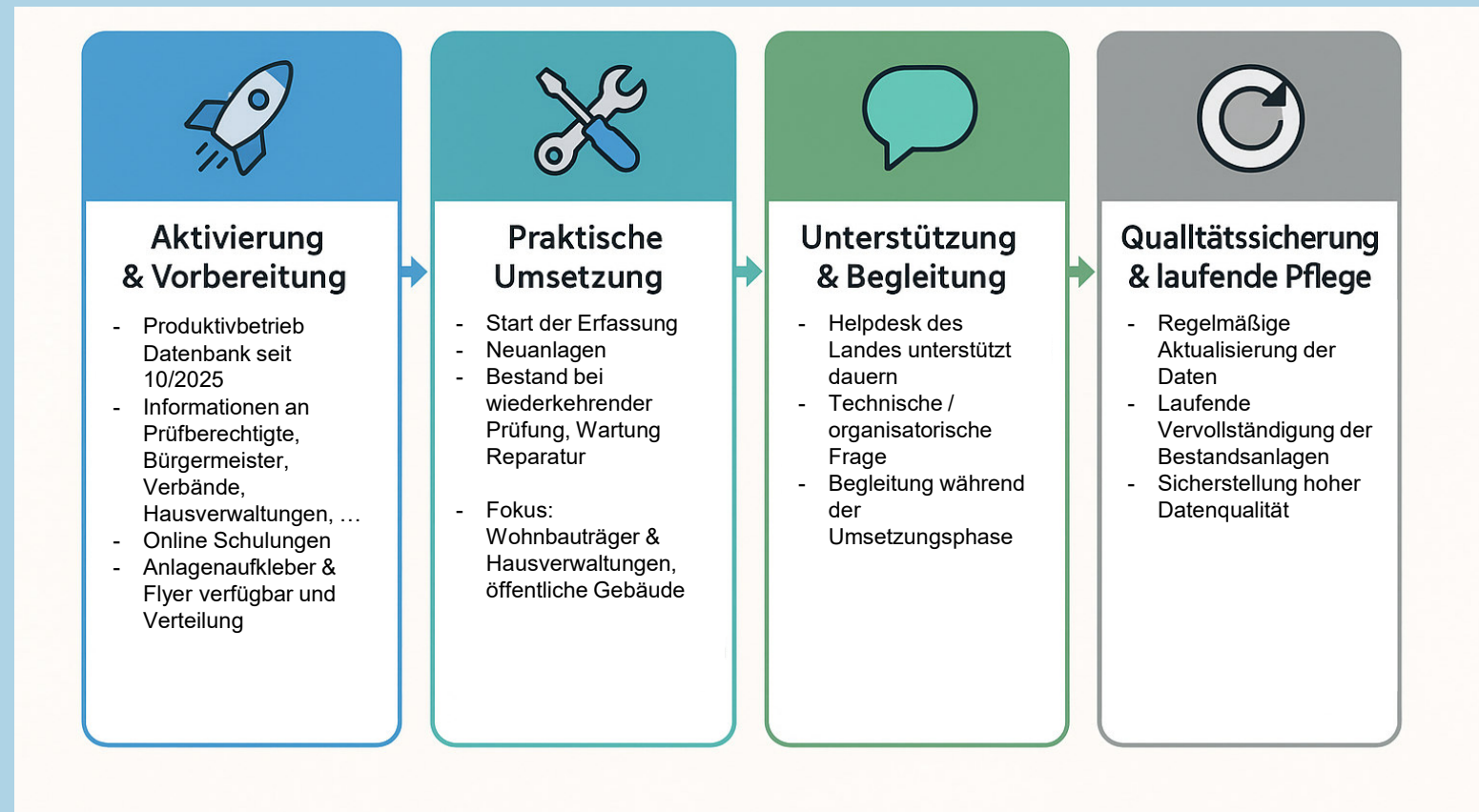
- Erfassung und Dokumentation des Heizungsbestandes
- Grundlage für Auswertungen zur Energieeffizienz und Emissionsreduktion
- Unterstützung von Förderprogrammen und Planungsinstrumenten
- Vereinfachung der Nachweisführung für Prüfberechtigte und Anlagenbetreiber

Vorteile für Prüfberechtigte

- Einheitliche digitale Erfassung und standardisierte Prüfdokumentation
- Bessere Nachvollziehbarkeit der Anlagenhistorie
- Beitrag zu mehr Qualität und Transparenz in der Heiztechnik

Wichtig: Die Heizungsanlagen-Datenbank dient der Information und Effizienzsteigerung – nicht der Kontrolle oder dem Verbot einzelner Heizsysteme (z. B. Kachelöfen).

Roadmap zur Umsetzung gemäß Landesgesetz



Rechtliche Grundlagen

- Rechtliche Grundlage dazu: TGHKG 2013, § 35 Unabhängiges Kontrollsystem, Heizungs- und Klimaanlagendatenbank
- § 35 Abs. 2: **Was muss eingepflegt werden?** Abnahmebefunde, Prüf-, u. **Inspektionsberichte**.
- § 35 Abs. 3: **Bis wann müssen die Daten eingepflegt werden?** Bestandsanlagen, die vor der Errichtung der HKADB in Betrieb genommen wurden: Einpflege der Daten des Abnahmebefundes **durch die Prüfberechtigten binnen 3 Monaten nach der nächsten wiederkehrenden Überprüfung**, Abnahmebefunde sind auch von Anlagen zu erfassen und zu übermitteln, die bereits vor dem Inkrafttreten des TGHKG 2013 rechtmäßig in Betrieb genommen wurden.
- § 35 Abs. 4: Landesregierung hat die erfassten Daten nach den Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2010/31/EU zu überprüfen, gegebene Mängel u. U. mit Bescheid aufzutragen.
- § 35 Abs. 5: Zugriff auf die Daten: Behörden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches, Prüfberechtigte auf die von Ihnen überprüften Anlagen. Gebäudeeigentümer, Mieter und Verwalter auf die Daten ihrer Gebäude (Artikel 16 EPBD, noch in Umsetzung)
- Weitere Rechtsgrundlage: THKDBV 2024

TGHKG 2013, § 35 Unabhängiges Kontrollsystem, Heizungs- und Klimaanlagebank



- (1) Die Landesregierung hat ein unabhängiges Kontrollsystem zur Kontrolle der Prüf- bzw. Inspektionsberichte nach § 14 Abs. 3 und § 25 Abs. 7 einzurichten.
- (2) Die Kontrolle der Prüf- bzw. **Inspektionsberichte** obliegt der Landesregierung. Zu diesem Zweck hat der jeweilige Prüfberechtigte
 - a) bei Anlagen nach § 11 Abs. 1 lit. b und e (**Zentralheizungsanlagen und Heizgeräte**) die Daten des Abnahmebefundes (§ 11 Abs. 2) und bei Anlagen nach § 14 Abs. 1 lit. c und e (**Feuerungsanlagen und BHKW, Zentralheizungsanlagen**) die Daten des Prüf- bzw. **Inspektionsberichtes** (§ 14 Abs. 3) bzw.
 - b) bei Klimaanlagebank (**>70 KW**) die Daten des Abnahmebefundes nach § 24 Abs. 1 sowie die Daten des **Inspektionsberichtes** nach § 25 Abs. 7zu erfassen und der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank (Heizungs- und Klimaanlagebank) spätestens binnen dreier Monaten in elektronischer Form zu übermitteln. (...)

TGHKV 2024 – Abnahmebefunde, Prüf- und Inspektionsberichte (Anlagen 10 – 13)

Anlage 10 - Abnahmebefund über die Abnahmeprüfung gemäß § 11 Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageengesetz 2013 (TGHKG 2013)

Anlage 11 – Prüfbericht für die einfache Überprüfung gemäß § 15 Abs. 4 und 5 Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageengesetz – TGHKG 2013, feste Brennstoffe

Anlage 12 – Prüfbericht für die einfache Überprüfung gemäß § 15 Abs. 4 und 5 Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageengesetz – TGHKG 2013, gasförmige und flüssige Brennstoffe

Anlage 13 – Prüfbericht für Blockheizkraftwerke gemäß § 15 Abs. 4 und 5 Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageengesetz – TGHKG 2013

TGHKV 2024 – Abnahmebefunde, Prüf- und Inspektionsberichte (Anlagen 10 – 13)

Anlage 10 - Abnahmebefund über die Abnahmeprüfung gemäß § 11 Tiroler Gas-, Heizungs- und

Info: Die Anlagen sind in die Datenbank integriert. Im Falle einer analogen Erfassung beim Betreiber und nachgehender Eingabe in die Datenbank können die Anlagen auch in Papierform herangezogen werden.

Diese sind auf der Homepage zur Anlagendatenbank bzw. vom Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu finden.

Anlage 12 – Prüfbericht für die einfache Überprüfung gemäß § 15 Abs. 4 und 5 Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz – TGHKG 2013, gasförmige und flüssige Brennstoffe

Anlage 13 – Prüfbericht für Blockheizkraftwerke gemäß § 15 Abs. 4 und 5 Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz – TGHKG 2013

Die Anlagendatenbank

Portal der Heizungs- und Klimaanlagebank

Die Funktionen für Anlagendatenbank umfassen

- Verwaltung von Stammdaten zu Heizanlagen und Klimaanlage (>70KW)
- Erfassung und Verwaltung von Überprüfungen
- Freigabe und Kontrolle für Überwachungsstellen, Anbindung über USP
- Verwaltung von Kehrgebieten, Messgeräten und Benutzern
- Verortung und Auswertung von Heizanlagen
- Automatische Ermittlung der nächsten Fälligkeit für wiederkehrende Überprüfungen
- Schnittstelle zu Rauchfangkehrer-Software zur Übertragung der Stammdaten, Anlagendatenblätter sowie Abgasmessungen



Kontakt beim Land Tirol:
Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. Geoinformation
Herrengasse 3, 6020 Innsbruck
anlagendatenbank@tirol.gv.at

Anforderungen zur Befüllung



	Neuanlage	Bestand
Erfassung Grunddaten und Aufkleber	X *	X
Objekt und Anlagenblatt	X	X
Abnahmebefund	X	Optional
Wiederkehrende Prüfung	X	X

Initial – Stammdateneinpflege

Entsprechend Intervall

* Im Fall eines Austausches einer Anlage ist die als Neuanlage zu behandeln

Portal der Heizungs- und Klimaanlagebank



Die Anlagendatenbank ermöglicht die Verwaltung von Heizungsanlagen und Prüfberichten.

Login für Prüfberechtigte

über das Unternehmensserviceportal (USP)

[? Anleitung für den Zugang über das USP](#)

Login für Behörden und Tiroler Gemeinden

über das Portal Tirol

Login mit Benutzername und Passwort

Nur für Administration



Hotline für Tirol

Bei Fragen, Anregungen oder Problemen betreffend die Heizungs- und Klimaanlagebank wenden Sie sich bitte - bevorzugt per E-Mail (ggf. mit Screenshots) - an:
@ anlagendatenbank@tirol.gv.at

oder melden Sie sich telefonisch von Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 12 Uhr unter:
☎ +43 512 508 4344.

Tiroler Heizungs- und Klimaanlagebank
Version 5.0

[Datenschutzbestimmungen](#) [Impressum](#)

- Anmeldung der Prüfberechtigten erfolgt über das USP/Mein USP
- Anbindung mit BRZ erledigt
- Zugangsberechtigung mittels ÖNACE-Code und sog. Whitelist bewerkstelligt
- Angabe der Prüfnummer gem. §§32Abs2 → T-X.YYY

Portal der Heizungs- und Klimaanlagebank



Geplante Weiterentwicklungen für Anlagendatenbank (Aktuell)

- Inspektionsbericht
- Schnittstellenmanagement
- Zugriff auf die Anlagendaten mittels QR-Code für Prüfer und Betreiber
- Anpassungen aufgrund rechtlicher Vorgaben (z. B. EPBD, im speziellen Lüftungsanlagen)
- Verknüpfung der Anlagendatenbank mit der Energieausweisdatenbank
- More to come...



Weiterführende Informationen

Website Heizungs- und Klimaanlagendatenbank Tirol

<https://www.tirol.gv.at/sicherheit/geoinformation/emissionskataster/heizungs-und-klimaanlagendatenbank-tirol/>

Anleitung für Prüfberechtigte – Heizungs- und Klimaanlagendatenbank Tirol

<https://www.tirol.gv.at/sicherheit/geoinformation/emissionskataster/anleitung-fuer-pruefberechtigte-heizungs-und-klimaanlagendatenbank-tirol/>

Start

Liveversion

<https://tirol.anlagendatenbank.net/auth/login>

Testversion

<https://spielwiese-tirol.anlagendatenbank.net/>

Fakten Check - FAQ

1.) Muss ich alle nicht wiederkehrend zu überprüfenden Anlagen bis 31.12.2025 einpflegen?

Das steht zwar so im Gesetz, geht sich jedoch aufgrund der vorangegangenen Verzögerungen (z. B. Gesetzesnovellierungen) nicht aus.

2.) Werde ich gestraft, wenn ich als Prüfberechtigte(r) gemäß § 32 TGHKG 2013 Anlagen nicht erfasse?

Ja, eine Strafbestimmung ist gem. § 37 TGHKG 2013 Abs. 1 vorgesehen und betrifft primär den Bürgermeister als zust. Behörde. Diese kann aber auch auf Prüfberechtigte übertragen werden.

3.) Darf mir die Anlagenbetreiberin / der Anlagenbetreiber den Zutritt zur Anlage verwehren?

Nein. In § 4 Behördliche Befugnisse nach TGHKG 2013 ist eindeutig geregelt, dass die Organe der Behörden berechtigt sind, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechende Handlungen durchzuführen (Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen betreten, Anlagen zu besichtigen, zu prüfen, Messgeräte anzubringen etc.)

4.) Darf ich die Erfassung der Daten regulär abrechnen?

Ja. Die Leistung darf nach marktkonformen Preisregelungen abgerechnet werden. Eine explizite Regelung findet sich im Rauchfangkehrertarif 2025 (§ 4 Tarife für einzelne Leistungen c) 3.)

Hat der Rauchfangkehrer oder dessen Beauftragter Leistungen zu erbringen, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, so darf hierfür je angefangene zehn Minuten je Person höchstens ein Betrag von 14,33 Euro verrechnet werden. Wird diese Tätigkeit während eines regelmäßigen Rauchfangkehrertermines laut Anlage zu § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 durchgeführt, gilt § 3 Abs. 1 lit. b sinngemäß.

5.) Muss ich für die Datenerfassung (Neuanlagen und Bestand) einen eigenen Termin vereinbaren?

Nein. Dies ist nicht notwendig, da lt. § 35 TGHKG 2013 die Erfassung im Zuge der nächstfolgenden wiederkehrenden Prüfung zu erfolgen hat. Ein pragmatischer Ansatz ist jedoch, die Erfassung der Daten auch im Zuge jeglicher anderer Tätigkeit beim Kunden durchzuführen (z. B. Feuerbeschau etc.).

6.) Muss eine Anlage im Zuge einer geförderten Sanierung oder bei Neubau erfasst werden?

Ja. Ab 01.01.2026 gilt im Rahmen der Wohnbauförderung eine Verpflichtung zur Registrierung aller Neuanlagen und im Fall von Sanierungen und Neuerrichtungen. Diese Vorgabe ist bereits in die entsprechenden Förderungsrichtlinien (Wohnhaussanierung, Wohnbauförderung) integriert.

7.) Gibt es einen Zusammenhang mit weiteren Förderungen (z. B. Bundesförderprogrammen)?

Nein. Zum geg. Zeitpunkt besteht noch keine Abhängigkeit der Ausschüttung einer Bundesförderung mit der verpflichtenden Registrierung einer Anlage in der Anlagendatenbank Tirol. ABER: Nichtsdestotrotz ist eine Anlage gemäß § 35 TGHKG 2013 verpflichtend zu erfassen.